

Eifer es dahin bringen wollen, möglichst schnell das Richterexamen zu machen, und bei Fleiß können sie es recht gut in drei Jahren so weit bringen, als viele Andere, die es nicht so nothwendig haben, in vier Jahren es nicht erreichen. Es giebt auch ganz besonders talentirte Leute, die auf der Universität schon viel gelernt haben, die ebenfalls in drei Jahren schon so weit kommen können, daß sie das zweite Examen machen können. Warum nun gerade in Sachsen das Ministerium den Vorbereitungsdienst durch Verordnung auf vier Jahre verlängert hat, ist nicht recht ersichtlich. Wer das Examen nicht machen kann nach drei Jahren, der wird ohnehin vier Jahre auf den Vorbereitungsdienst verwenden. Meine Herren! Es ist das eine Bestimmung, die ungerechtfertigt ist.

Noch viel lästiger und ungerechtfertigter aber ist die weitere Bestimmung, daß von den vier Jahren Vorbereitungsdienst der junge Mann mindestens zwei Jahre in ununterbrochener Reihe bei den Gerichten zu verwenden hat. Warum gerade zwei Jahre bei den Gerichten — wieviel Jahre bei den Anwälten zu arbeiten ist, darüber bestimmt die Verordnung Nichts —, ist durchaus unerfindlich; das ist namentlich unerfindlich in Sachsen. Wir hatten in Sachsen früher gar keinen Zwang in dieser Richtung, es konnte jeder Rechtscandidate — wie es früher hieß — seinen Vorbereitungsdienst nach seiner freien Wahl, entweder bei Anwälten oder bei Gericht, oder bei beiden verrichten, zum Examen wurde er gelassen, wenn die nöthigen Jahre im Vorbereitungsdienst zugebracht waren. Der Zwang, der hier eingeführt worden ist, ist unnöthig. Ich glaube nicht, daß das sächsische Ministerium bei dem Examen mit denjenigen Rechtsandidaten, die den Vorbereitungsdienst lediglich bei Anwälten durchgemacht haben, schlechte Erfahrungen gemacht hat. Jetzt liegt die Sache noch ganz anders, jetzt liegt die Sache so, daß der junge Candidat bei den Rechtsanwälten sehr viel und bei den Gerichten eigentlich soviel wie Nichts, wenigstens außerordentlich wenig lernt. Das liegt an der Reichsproceßgesetzgebung. Nach unserer Proceßordnung hat ja der Richter lediglich mit der Rechtsprechung zu thun, der im Vorbereitungsdienst Befindliche nicht. Durch Zuhören aber und Zusehen lernt man Nichts; es ist bei den Juristen gerade so, wie bei jeder anderen Branche, selbst arbeiten, da lernt man Etwas. Selbst arbeiten muß aber der Referendar bei den Anwälten. Er lernt das materielle Recht durch die Conferenzen, durch die Belehrung des Publicums kennen, er lernt es auch durch das Plaidiren, er plaidirt bei dem Amtsgericht, er plaidirt auch in Vertretung der Rechtsanwälte zuweilen bei dem Landgericht. Früher hieß es: bei den Gerichten lernen die jungen Leute protokolliren. Das trifft heute auch nicht mehr zu. Protokolliren können die jungen Leute

höchstens noch lernen bei den Verwaltungsbehörden, bei den Gerichten nicht; denn über unsere Verhandlungen werden eigentlich ordentliche Protokolle nicht mehr aufgenommen, sondern bloß Gerippe von Protokollen, deren Inhalt gewöhnlich schon durch Formulare vorgeschrieben ist. Kommt ausnahmsweise ein Antrag, der zu Protokoll genommen werden muß, so wird er gewöhnlich von dem Richter dictirt. In der Hauptverhandlung bei Strafsachen wird sogar das Protokoll sehr häufig erst nach der Sitzung gemacht. Es braucht ja nicht mehr vorgelesen zu werden, es ist gar kein Protokoll, wie es früher gebräuchlich war, mehr vorhanden. Also mit dem Protokolliren lernen bei Gericht ist es Nichts mehr. Die Referendare haben höchstens Zeugenprotokolle aufzunehmen und dabei lernt kein Mensch protokolliren; namentlich da, wenn die Sache etwas verwickelter wird, auch oft dictirt wird. Früher haben die jungen Leute bei Gericht wenigstens in Strafsachen Etwas gelernt und im Straßproceß, das ist jetzt auch außerordentlich beschränkt, beschränkt auf die bei der Amtsanwaltschaft Beschäftigten. Dagegen können die Referendare bei den Rechtsanwälten jetzt auch Strafrecht und Straßproceß lernen, da sie plaidiren dürfen. Mit dem Civilproceß ist es gerade umgekehrt, wie früher. Der Civilproceß wurde früher bei den Gerichten gelernt, weil der Civilproceß in den Händen des Gerichts war; nach der neuen Civilproceßordnung ist der Proceß in der Hauptsache in die Hände der Anwälte gelegt; wer also den Proceß lernen will, lernt denselben wieder viel besser bei den Anwälten, als bei den Gerichten. Warum man also gerade jetzt nach Einführung der neuen Proceßordnung, die den Anwälten bei Weitem mehr auferlegt, als früher, den Zwang des Vorbereitungsdienstes bei den Gerichten auf zwei Jahre verlängert hat, das ist jedenfalls unerfindlich, es besteht kein besonderer Grund dafür.

Die Sache hat aber auch einen sehr gewichtigen materiellen Hintergrund. Bei den Gerichten bekommen die Referendare Nichts, das Gericht zahlt Nichts, das Ministerium sagt: die jungen Herren sollen bei uns bloß lernen und dafür können sie nicht auch noch bezahlt werden. Es schließt das aber nicht aus, daß die Arbeitskraft der jungen Herren im Gerichtsschreiberdienst ganz gehörig ausgenutzt wird. Die Anwälte, meine Herren, bezahlen. Es kann sehr leicht vorkommen und es ist sogar sehr häufig der Fall, daß ein junger Mann, der, wie gesagt, mit seinen Mitteln ziemlich zu Ende ist, $\frac{1}{2}$ Jahr bei einem Gericht gearbeitet hat und nun gern zu einem Anwalte gehen möchte, weil er erstens glaubt, hier lernen zu können, und zweitens, weil er immerhin einige Entschädigung für die Arbeit bekommt. Das geht nicht. Er muß erst seine zwei Jahre bei den Gerichten gearbeitet haben. Es geht auch nicht, daß z. B. so ein junger Mann denkt: ich will jetzt